



**THEATER
ROSENHEIM**
seit 1855

Theater Rosenheim e.V.

Innstraße 2a | 83022 Rosenheim

Tel.: 0173 9521 917 | E-Mail: info@theater-ro.de

Vertretungsberechtigter Vorstand: Frank Kefer (Erster Vorsitzender)

Registernummer: VR 40310 AG Rosenheim; USt.-Nr. DE-13120780

Geschäftsordnung

Theater Rosenheim e.V.

In der von der Mitgliederversammlung am **07.06.2024** beschlossenen Version.

Inhaltsangabe

Geschäftsordnung	1
Inhaltsangabe.....	1
Teil I – Mitgliedsformen und Mitgliedsbeiträge	3
1. Formen der Mitgliedschaft.....	3
2. Mitgliedsbeiträge	4
Teil II – Die Datenschutzverordnung des Vereins	5
3. Datenschutzerklärung	5
4. Datenschutzanweisung.....	8
Teil III – Regelungen zum Urheberrecht.....	10
5. Inhaber der Urheberrechte	10
Teil IV – Struktur und Verfahrensregeln des Vereins	11
6. Aufgabenverteilung und Beschlussfassungsregeln im Vorstand	11
7. Einberufung zu Mitgliederversammlungen	12
8. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.	12
9. Die Kassenprüfer	13
10. Funktionsträger und Aufgaben.....	13
11. Die Aufnahme von Mitgliedern	14
12. Die Beendigung der Mitgliedschaft.....	15
13. Gliederung des Vereins	15
14. Die Vorgaben für die Jugendordnung	16
15. Regelungen zu Vergütungen,	16



Geschäftsordnung - Seite 2

16.	Die Geschäftsordnung.....	16
17.	Virtuelle Möglichkeiten	16
Teil V – Kinder- und Jugendordnung		18
18.	Kinder- und Jugendordnung	18

Teil I – Mitgliedsformen und Mitgliedsbeiträge

1. Formen der Mitgliedschaft

Regelung der Formen der Mitgliedschaft und ihrer Rechte

1.1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss beantragt und durch den Vorstand angenommen werden. Es gibt kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Ordentlichen Mitgliedern stehen grundsätzlich alle Mitgliederrechte und Mitgliedschaftspflichten gemäß der Satzung und der rechtlichen Vorschriften zu.

Das Stimmrecht von ordentlichen Mitgliedern vor Vollendung des 18. Lebensjahr wird vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann der gesetzliche Vertreter dem Jugendlichen die eigenständige Wahrnehmung des Stimmrechts freigeben.

Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch den rechtlichen Vertreter der juristischen Person oder einer von ihr bestimmten Person wahrgenommen.

1.2. Jugendmitgliedschaft

Alle ordentlichen Mitglieder sind entsprechend der Kinder- und Jugend ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Mitglied in der Jugendabteilung „Junges Ensemble“.

1.3. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind ordentliche Mitglieder mit normalen Mitgliedsrechten. Sie sind vom Mitgliedschaftsbeitrag befreit. Der Geehrte muss die Ehrung als Wirksamkeitsvoraussetzung annehmen.

1.4. Gastmitgliedschaft.

Gastmitglieder sind zur Mitwirkung an einem Theaterstück oder einem Auftritt für den Zeitraum der Proben und Aufführung befristete Mitglieder. Sie erkennen die Satzung und die Geschäftsordnung vor allem mit der Datenschutzvereinbarung an. Sie sind über die Mitgliedschaft wie jedes ordentliche Mitglied versichert. Es besteht kein Stimmrecht.

1.5. Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaften sind dadurch gekennzeichnet, dass sie den Verein durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge in Form von Geldleistungen unterstützen und diesen somit fördern. Diese Mitgliedschaftsform ist als eine rein passive Teilnahmeform am Vereinsleben zu verstehen. Es sind keine ordentlichen Mitglieder und besteht kein Stimmrecht. Der Beitrag ist entsprechend dem Gesetz eine steuerlich anrechenbare Spende. Es bestehen keine weiteren Rechte und Pflichten.

2. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge und beinhaltete Rechte

2.1. Ordentliche Mitglieder:

- Ohne Ermäßigung 24,00 € pro Jahr
- Familienbeitrag 36,00 € pro Jahr
für beide Partner und alle Kinder unter 18 Jahren des Ehepaars
- ab 12. Jahren bis 18 Jahren 12,00 € pro Jahr
- unter 12. Jahren 00,00 € pro Jahr
- Sonstige Ermäßigung für Einzelfall
auf Antrag Mitglied und Beschluss Vorstand möglich

2.2. Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände 00,00 € pro Jahr

2.3. Gastmitglied 00,00 €

2.4. Fördermitglieder des Theater Rosenheim e.V.
Beitragshöhe frei wählbar, jedoch Mindestbeitrag 24,00 € pro Jahr

Teil II – Die Datenschutzverordnung des Vereins

3. Datenschutzerklärung

3.1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Sie ist als Teil der Geschäftsordnung Inhalt der Satzung und für alle Mitglieder gültig.

3.2. Verantwortliche Stelle ist jeweils der Vorstand des Vereins, erreichbar unter der oben angegebenen Vereinsadresse. Ein Datenschutzbeauftragter ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nicht erforderlich.

3.3. Mitgliedsdaten:

Zur Erfüllung der Vereinsziele sowie zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf: a) Personendaten wie Name, Adresse, Geburtsdatum; b) Daten (auch historisch) zur Vereinszugehörigkeit wie Eintritt, Austritt, Ehrungen, Gruppen im Verein, Funktionen und Tätigkeiten im Verein; c) Abrechnungsdaten wie Bankverbindung; d) Daten zur Kommunikation wie Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse. Die vereinsinterne Speicherung von Namen, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung ist für die Vereinsmitgliedschaft zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses unabhängig der Zustimmung erforderlich.

Zudem werden von den aktiven und zeitweise aktiven Theaterspielern, Technischen Mitarbeitern (Souffleur, Ton, Licht, Technik, Bühnenbau etc.) und Spielleitern (Produzenten, Regisseure, Co-Regisseure und Regieassistenten) für die Durchführung von Aufführungen und Produktionen Daten wie Fotos, Spielneigungen, Qualifikationen etc. gespeichert. Diese Daten können vorbehaltlich eines Widerspruchs vereinsintern gespeichert werden, die Weitergabe an Spielleiter ist möglich.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier die Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

3.4. Vereinsinterne Kommunikation:

Die Kommunikation innerhalb des Theaters erfolgt über Telefon, Brief, E-Mail, WhatsApp, Ankündigungen und Veröffentlichungen auf der Webseite und gegebenenfalls auch über soziale Medien wie z.B. Facebook. Der Verein darf das Mitglied vorbehaltlich eines Widerspruchs über diese Medien kontaktieren.

Innerhalb der Mitglieder des Vereins dürfen die Namen und Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefon) an die Mitglieder vorbehaltlich eines Widerspruchs weitergeleitet werden.

Bei der Kommunikation ist unbedingt auf respektvollen Umgang zu achten, eine wiederholte oder gravierende Missachtung kann zum Ausschluss führen, strafrechtlich relevante Fehler werden zur Anzeige gebracht.

Interne Vereinsinformationen oder der Theaterbrief werden zunehmend auf digitalen Versand umgestellt. Hierbei wird auf Minimierung persönlicher Daten geachtet. Auf Grund der geringen Sensibilität der Informationen ist hier ein Versand über E-Mail vertretbar.

- 3.5. Für weitere personenbezogene geschützte Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

3.6. Funktionsträger:

Funktionsträger, wie die Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger, übernehmen öffentliche Aufgaben des Vereins. Damit sind Name, Vorname und Funktion eines Funktionsträgers keine schützenswerten personenbezogenen Daten entsprechend Art. 6, Abs. 1, lit. b) DS-GVO, sondern öffentliche Daten. Kontaktdaten wie Telefonnummer, Emailadresse etc. können weitergegeben werden, soweit dies zur Ausübung der Funktion erforderlich ist.

3.7. Ehrungen:

Vereinsehrungen dürfen mit Namen, Vornamen und Nennung der Ehrung des Geehrten veröffentlicht werden.

3.8. Öffentliche Aufführungen:

Theaterspieler, technische Mitarbeiter und Spielleiter, die an einer öffentlichen Aufführung teilnehmen, stellen sich in dieser Funktion in die Öffentlichkeit. Damit sind Name, Vorname, Funktion und stehende und bewegte Bilder und Tonaufnahmen im Zusammenhang mit der Aufführung keine schützenswerten personenbezogenen Daten entsprechend Art. 6, Abs. 1, lit. b) DS-GVO, sondern öffentliche Daten.

- 3.9. Veröffentlichte personenbezogene Daten, auch öffentliche Daten nach Punkt 7+8 dieses Paragrafen, dürfen von Dritten nur bei berechtigten Interesse genutzt werden. Als schutzwürdige Interessen gelten:

- Veröffentlichungen im Rahmen von Aufführungen und Produktionen, wie z.B. Kritiken in der Zeitung,
- die Nutzung der Daten im Zusammenhang kultureller Zusammenarbeit.

Sie werden nicht für fremde gewerbliche Zwecke, Werbung oder Handel genutzt.

3.10. Als Mitglied des Verband Bay. Amateurtheater kann der Verein verpflichtet sein für erforderliche Versicherungen und bei Mitwirkung an Theaterstücken fremder Vereine personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den Verband, die Versicherung oder die Vereine zu melden. Übermittelt werden dabei nur notwendige Daten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt (Telefonnummer, E-Mail-Adresse Funktion im Verein), soweit diese zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.

3.11. Löschung von Daten:

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung ein Jahr nach Ausscheiden gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Daten von Theaterspielern von Aufführungen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum, Aufführungsdaten) werden darüber hinaus gespeichert, hier besteht ein gerechtfertigtes Interesse zur zeitgeschichtlichen Dokumentation der kulturellen Tätigkeit des Vereines.

Von den verstorbenen Mitgliedern wird zu deren Ehrung im Verein intern ein Foto mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Sterbedatum aufgehängt.

3.12. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerruf

Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung der betroffenen Person, so kann diese ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung personenbezogener Daten bleibt trotz des Widerrufs rechtmäßig. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig ist dafür ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht.

3.13. Rechte an Bildern und Ton

Der Verein verfügt als Inhaber aller Rechte an Bild und Ton von allen öffentlichen Aufführungen und Produktionen über deren Nutzung entsprechend §3 der Geschäftsordnung. Unberücksichtigt bleiben hier die Rechte Dritter.

Zur Werbung für eigene Aufführungen und Produktionen können Ausschnitte in Bild und Ton veröffentlicht werden. Veräußerungen von Bild- und Tonrechten von gesamten Produktionen oder Ausschnitten für fremde Werbezwecke ist nicht gestattet.

Die Verwendung von Großaufnahmen einzelner Spieler ist für Hauptdarsteller oder exponierte Szenen ohne deren Zustimmung statthaft.

Es wird stets mit ausreichender Sorgfaltspflicht darauf geachtet, dass eine Veröffentlichung nicht zu einem Schaden oder einer Bloßstellung des Spielers führt.

Private Aufnahmen von Teilen öffentlichen Aufführungen und Produktionen zu privaten Zwecken werden geduldet. Diese dürfen aber nicht veröffentlicht werden. Ausnahmen allein für Mitglieder sind hier nur Fotos oder kurze Ausschnitte zur Selbstdarstellung auf den eigenen Seiten der sozialen Medien (wie z.B. Webseite, Facebook), soweit hier nicht die Rechte anderer betroffen sind.

Auch Ton- und Bildaufnahmen von nicht öffentlichen, internen Aufführungen dürfen durch den Verein veröffentlicht werden.

4. Datenschutzanweisung

- 4.1. Wenn der Verein personenbezogene Daten verarbeitet, unterliegt der Verein der EU DSGVO, dem BDSG und anderen Rechtsvorschriften zum Datenschutz. Ziel ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird.
- 4.2. Diese Anweisung gilt für alle Mitglieder, Beschäftigte, Vertrags- und Geschäftspartner und ehrenamtliche Mitwirkende des Vereins für den Umgang mit personenbezogenen Daten inklusiv Mitglieder- und Kundendaten.
- 4.3. Jegliche Erhebungen und Verarbeitungen personenbezogener Daten bedürfen einer Rechtsgrundlage (z.B. Vertrag, Gesetz, Verordnung), einer Vereinbarung, einem berechtigten Interesse des Vereins (sofern nicht die Interessen der betroffenen überwiegen) oder der Einwilligung des Betroffenen. Diese Einwilligung muss freiwillig erfolgt sein und ist nur nach ausreichender Information des Betroffenen und entsprechender Dokumentation wirksam. Sie ist jederzeit widerrufbar. Einwilligungen durch Kinder sind dann gültig, wenn das Kind die Folgen seiner Einwilligung überschauen kann, dies ist ab 16 Jahren regelmäßig anzunehmen.
- 4.4. Es sind so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, ein Zugriff ist nur dann zu gewähren, wenn die Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Für einen bestimmten Zweck erhobene Daten dürfen nicht ohne Zustimmung des Betroffenen oder das Vorliegen anderer Erlaubnistatbestände für einen anderen Zweck verwendet werden. Die Betroffenen haben Recht auf Transparenz, Auskunft und Korrektur. Eine Weitergabe darf nur entsprechend der Satzung und Geschäftsordnung, auf Grund berechtigtem Interesse oder nach Einwilligung durch den Betroffenen erfolgen. Ist der Zweck der Datenverarbeitung entfallen, so sind dies unverzüglich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung und Geschäftsordnung zu löschen. Anonymisierte Daten, vereinshistorische Daten und Aufführungsdaten sind hiervon ausgeschlossen. Die Archivierung personenbezogener Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten hat ausschließlich durch die Berechtigten an den dazu bestimmten Orten zu erfolgen. Daten ausgetretener Mitglieder werden nach bestimmten Fristen gelöscht. Technisch-organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten sind zu beschreiben

und einzuhalten. Datenschutzrelevante Vorfälle sind unverzüglich dem Vorstand zu melden und von diesem entsprechend für solche Fälle definierten Vorgehensweisen der Aufsichtsbehörde zu melden. Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten mit Nennung der Verantwortlichen ist zu erstellen.

- 4.5. Die Mitgliedsdaten nach Punkt 3 der Datenschutzverordnung dürfen nur durch die Berechtigten des Vereins genutzt werden, die für die Erfüllung der ihnen übergebenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an den Dachverband darf nur im erforderlichen Umfang erfolgen. Die Weitergabe von Daten an mit uns zusammenarbeitende Vereine und Institutionen darf nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und nur im notwendigen Umfang erfolgen, wie zum Beispiel die Weitergabe von Spielerdaten bei gemeinschaftlichen Produktionen. Die Übermittlung von Daten an Sponsoren, Firmen, Versicherungen und Ämter darf nur unter Berücksichtigung von Angemessenheit und Notwendigkeit erfolgen, wenn dies rechtlich notwendig oder zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist. Die Verarbeitung von Daten der Beschäftigten erfolgt entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz § 26. Daten Dritter (Zuschauer, Gäste, Besucher, Mitglieder anderer Vereine etc.) dürfen bei berechtigtem Interesse des Vereins unter der Berücksichtigung überwiegender Schutzbedürfnisse dieser und der Angemessenheit verarbeitet werden.
- 4.6. Alle Funktionsträger und Beschäftigte des Vereins mit Zugang zu Daten sollen unterrichtet und geschult werden.
- 4.7. Besondere Daten, wie z.B. Eignung und Aussehen, sind nur bei Notwendigkeit (z. B. wegen Eignung für bestimmte Theaterrollen) und mit größtmöglicher Sorgfalt und Sensibilität und unter Wahrung der Interessen der betroffenen Person zu verarbeiten.
- 4.8. Die Rechte an Ton und Bild sind in der Datenschutzvereinbarung geregelt.

Teil III – Regelungen zum Urheberrecht

5. Inhaber der Urheberrechte

- 5.1. Der Verein ist Inhaber aller Rechte an Bild und Ton von allen öffentlichen Aufführungen und Produktionen, soweit es sich nicht um Rechte dritter handelt.
- 5.2. Der Verein hat als gemeinnütziger Verein kein primär gewerbliches Interesse an der Vermarktung der öffentlichen Aufführungen und Produktionen. Jegliche Einnahmen aus Aufführungen und Produktionen dienen der Kostendeckung, der Finanzierung der Vereinsaufgaben und der Finanzierung nicht kostendeckender Produktionen. Hierzu zählen auch eventuelle Veräußerungen von Bild- und Tonrechten von gesamten Produktionen oder Ausschnitten. Es erfolgt keine Ausschüttung von Tantiemen an die einzelnen Darsteller, alle eingenommen Gelder fließen dem Verein zu zur Erfüllung seines gemeinnützigen Vereinszwecks.
- 5.3. Auch bei Veröffentlichung bleiben dies urheberrechtlich geschützte Inhalte. Eine Verwendung durch Dritte ist nur statthaft nach vorher eingeholter Genehmigung beim Verein als Inhaber der Rechte.

Teil IV – Struktur und Verfahrensregeln des Vereins

6. Aufgabenverteilung und Beschlussfassungsregeln im Vorstand

- 6.1. Der Verein wird entsprechend § 13 der Satzung gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n oder den/die Schatzmeister/in vertreten, jeweils zwei Personen müssen gemeinsam handeln. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden, sie kann auch auf andere Personen des Vorstands ausgedehnt werden. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich im Innenverhältnis nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.
- 6.2. Der Vorstand versteht sich als der Intendant des Theaters, als der gesamtverantwortliche Geschäftsführer und künstlerische Leiter des Theaters. Er führt diese Aufgabe im Auftrage und im Sinne der Mitglieder des Vereins.
- 6.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.
- 6.4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 6.5. Vorstandsmitglieder dürfen nur in einer anderen Theatergruppe eine Organstellung innehaben, wenn hierfür eine explizite und extra beschlossene mehrheitliche Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgt. Hierbei sollen Interessenkonflikte vermieden werden.
- 6.6. Der 1. Vorstand vertritt und repräsentiert den Verein nach außen und innen.
- 6.7. Der 2. Vorstand vertritt den 1. Vorstand und unterstützt ihn.
- 6.8. Der/die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen) einschließlich Erstellung eines Jahresberichtes, er/sie führt die Buchhaltung, führt Überweisungen aus, macht die Ablage der Rechnungen und bereitet die Unterlagen für den Steuerberater vor. Er/sie führt die Mitgliederlisten und trägt die Verantwortung für die Mitgliedsbeiträge.
- 6.9. Der/die Schriftführer/in ist verantwortlich für die Protokolle bei allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und protokolliert die Anwesenheit bei den Versammlungen.
- 6.10. Der/die Jugendleiter/in organisiert die Jugendabteilung.
- 6.11. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Vereinsmitglieder, die nicht im Vorstand sind, delegieren.
- 6.12. Für Ausgaben des Vereins ab einem Betrag von 5.000,00 € ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

- 6.13. Die Einstellung von Mitarbeitern, die Beauftragung von Tätigkeiten auf Honorarbasis in der Höhe von über 1000.00 € pro Jahr, aber auch die Nutzung von fremdfinanzierten Mitarbeitern wie zum Beispiel Bufdi (Mitarbeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes), bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes.

7. Einberufung zu Mitgliederversammlungen

- 7.1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 7.2. Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei einer vorgesehenen Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung oder Geschäftsordnung ist der Text der Änderungen der Einladung beizulegen oder den Mitgliedern online zugänglich zu machen.
- 7.3. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge, oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt es anderes.

8. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- 8.1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies schließt nicht aus, dass ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt. Das Stimmrecht steht nur Mitgliedern zu, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fällige bare Mitgliedsbeiträge vollständig entrichtet haben.
- 8.2. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Vollmachtsnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein. Der Vollmachtsnehmer darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten, die als gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds abgegebenen Stimmen zählen nicht als fremde Stimme.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem gewählten aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss besteht aus Vereinsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die gewählten Mitglieder bestimmen aus ihrer Gruppe den Wahlleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt oder von der Versammlung gewählt.

- 8.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 8.5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10 % der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8.6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) erforderlich.
- 8.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmungen bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der beschlossenen Texte anzugeben.

9. Die Kassenprüfer

- 9.1. Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, mit einem Vorschlag über die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.
- 9.2. Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.
- 9.3. Bei der Wahl der Kassenprüfer sollte eine mögliche Befangenheit ausgeschlossen werden. Die Prüfer sollten nicht mit dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand oder dem Schatzmeister verwandt oder verpartnert sein oder in einem sonstigen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Dies kann nur im Einzelfall nach vorheriger Bekanntgabe gegenüber der wählenden Mitgliederversammlung nach expliziter Bestätigung umgangen werden.

10. Funktionsträger und Aufgaben

- 10.1. Die Funktionsträger übernehmen bestimmte Aufgaben, sie unterstützen den Vorstand und werden hier in Organisation und Entscheidungen mit eingebunden.
- 10.2. Es werden folgende Funktionsträger bestimmt

- Ein/e Leiter/in Kostüm und Ausstattung mit mindestens einem/er Stellvertreter/in.
 - Ein/e Leiter/in Technik mit mindestens einem/er Stellvertreter/in.
 - 2 Kassenprüfer entsprechend §18 der Satzung
- 10.3. Die Funktionsträger und deren Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand. Sie werden einzeln gewählt.
- 10.4. Aufgaben Leiter/in Kostüm und Ausstattung und des/der Stellvertreter/in:
- Organisation, Lagerung und Pflege der Kostüme und Ausstattung/Utensilien
 - Ausgabe der Kostüme und Ausstattung/Utensilien für Theateraufführungen
 - Einbindung helfender Vereinsmitglieder
- 10.5. Aufgaben Leiter/in Technik und des/der Stellvertreter/in:
- Bühnenbau/Kulisse mit Organisation, Lagerung und Pflege
 - Technik/Ton/Licht mit Organisation, Lagerung und Pflege
 - Ausgabe und Organisation des Aufbaus für Theateraufführungen
 - Einbindung helfender Vereinsmitglieder
- 10.6. Der Vorstand hat die Möglichkeit, für bestimmte Aufgaben Vereinsmitglieder zu beauftragen. Dies erfolgt in der Regel ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die bestimmte Aufgaben übernehmen. Sie können vom Vorstand in den Stand eines Funktionsträgers gestellt werden.

11. Die Aufnahme von Mitgliedern

- 11.1. Aufnahmebewerber haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten mit Angaben über die Art der zu erwerbenden Mitgliedschaft; für das Aufnahmegesuch ist der vom Verein zur Verfügung gestellte Vordruck (Beitrittserklärung) zu verwenden.
- 11.2. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss die Beitrittserklärung den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet. Bei Minderjährigen bis zum vollendetem 15. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme am Spielbetrieb hinausgehen, selbst ausüben. Bei 16 und 17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter in der Beitrittserklärung oder bei Erreichen der Altersgrenze zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will, oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.
- 11.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf der Schriftform, sie muss nicht begründet werden, sie ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

12. Die Beendigung der Mitgliedschaft

- 12.1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig. Bei aktiv an einem Theaterstück mitwirkenden Vereinsmitgliedern ist während der Mitwirkungszeit ein Austritt erst zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, in dem die letzte Aufführung stattgefunden hat. Ein sofortiger und fristloser Austritt ist nur bei schwerwiegenden Gründen möglich.
- 12.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstoßen oder dem Ansehen des Vereins schadet oder geschadet hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit des Vorstands, er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und satzungsrechtlich nicht anfechtbar.
- 12.3. Ein Ausschließungsgrund ist insbesondere gegeben,
- wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge ganz oder teilweise länger als 6 Monate in Verzug ist,
 - wenn ein Mitglied im Verein mit einer Organaufgabe betraut ist und gleichzeitig ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Organstellung in einer anderen Theatergruppe innehat.
 - wenn ein Mitglied im Verein mit einer Organaufgabe betraut ist und diese trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht im erforderlichen Umfang ausübt.
- 12.4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- 12.5. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens für das gesamte Jahr fällig. Eine Anteilige Rückerstattung erfolgt nicht.

13. Gliederung des Vereins

- 13.1. Der Verein tritt im Wesentlichen als gesamte Gemeinschaft auf. Es können zur Erfüllung von bestimmten Vereinsaufgaben, wie z. B. das Kindertheater oder das Stadtspiel, jedoch Aufgliederungen in bestimmte Gruppen für einzelne Aufgaben erfolgen. Diese sind keine rechtlich eigenständigen Gruppen, sondern nur organisatorische Gruppen mit den jeweils für die Aufgaben notwendigen Strukturen.
- 13.2. Nur die Jugendgruppe erhält satzungsgemäß eine eigene Kinder- und Jugendordnung mit eigenen Strukturen.

14. Die Vorgaben für die Jugendordnung

- 14.1. Alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 9. Lebensjahr bis einschließlich vollendetem 27. Lebensjahr bilden die Jugend, die sich selbst führt und selbst verwaltet.
- 14.2. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
- 14.3. Stimmberechtigt ist hier jedes Mitglied der Jugend unabhängig von seinem Alter und seiner Geschäftsfähigkeit.
- 14.4. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über ihr zur Verfügung gestellte Mittel gemäß den Satzungsvorgaben in Eigenständigkeit entscheiden.
- 14.5. Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten.
- 14.6. Der Vorstand kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben.

15. Regelungen zu Vergütungen,

- 15.1. Persönliche Aufwendungen und Auslagen werden, soweit sie im Vereinsinteresse notwendig waren oder sind, im Rahmen einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen. Die Abrechnung kann auch nach Pauschbeträgen erfolgen im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden einschlägigen Vorschriften über die lohnsteuerfreie Erstattung von Reisekosten bei Dienstreisen und bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- 15.2. Soweit Vereinsmitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entgeltlich tätig sind, ermittelt sich die Vergütung nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.
- 15.3. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Sie können auch Vergütungen, die den Zeitaufwand für besondere Aufgaben abgeltend sollen, erhalten. Hierfür ist jeweils ein Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit erforderlich.

16. Die Geschäftsordnung

- 16.1. Die Geschäftsordnung und Änderungen werden mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 16.2. Änderungsanträge sollen mit der Einladung zur Mitgliedsversammlung mit versandt werden. Es können aber auch zu den versandten Vorschlägen abweichende Änderungen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

17. Virtuelle Möglichkeiten

- 17.1. Virtuelle Mitgliederversammlungen sind derzeit nicht vorgesehen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vorerst weiterhin in Schriftform.

- 17.2. Einladungen zu Veranstaltungen können per Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp), SMS oder E-Mail erfolgen. Hier sind aber Mitglieder ohne Anschluss an die digitalen Möglichkeiten zu berücksichtigen.
- 17.3. Virtuelle Vorstandsvorsitzungen sind möglich. Ein virtuelles Zuschalten einzelner Vorstandsmitglieder zu den Präsenzsitzungen ist möglich.
- 17.4. Der Vorstand kann einzelne Beschlüsse per Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp), SMS oder E-Mail fällen. Hierzu sind die Vorschläge allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten, eine angemessene Frist bis zur Beschlussfassung anzugeben und an einer Abstimmung müssen sich mindestens 4 Mitglieder beteiligen, es ist aber zum Beschluss unverändert eine einfache Mehrheit ausreichend. Es ist der Versand an alle Vorstandsmitglieder und die Abstimmung zu dokumentieren. Der Beschluss ist dann im Protokoll bei der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

Teil V – Kinder- und Jugendordnung

18. Kinder- und Jugendordnung

Die Kinder- und Jugendordnung entsteht durch Beschluss der Jugend und ist in der Geschäftsordnung eingegliedert

Beschluss der Jugendversammlung 30.11.2023

18.1. Name

Der Name der Kinder- und Jugendgruppe des Vereins lautet Theater Rosenheim – Junges Ensemble.

18.2. Zweck

Zweck der Kinder- und Jugendgruppe ist es,

- Im Rahmen der Jugendarbeit im Amateurtheater Kinder und Jugendliche an die freiheitliche demokratische Grundordnung heranzuführen,
- in eigener Verantwortung Theaterstücke zu inszenieren und aufzuführen,
- bei den Theaterstücken des Vereins, insbesondere bei der Besetzung von Rollen für Kinder und Jugendliche sowie bei den Kindertheaterstücken, mitzuwirken,
- Kinder und Jugendliche Mitglieder im Rahmen der Ausbildungsarbeit des Vereins, des Verbandes Bayerischer Amateurtheater und des Bundes Deutscher Amateurtheater fortzubilden,
- an Veranstaltungen der Bayerischen Theaterjugend im Verband Bayerischer Amateurtheater und der Deutschen Theaterjugend im Bund Deutscher Amateurtheater teilzunehmen,
- an Ausbildungs- und Freizeitmaßnahmen und andere Veranstaltungen des Stadtjugendrings Rosenheim und des Bayerischen Jugendrings teilzunehmen,
- zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls und der Integration von Kindern und Jugendlichen Freizeitmaßnahmen durchzuführen,
- im Rahmen ihrer Spieltätigkeit das Gemeinschaftsgefühl der Kinder und Jugendlichen im Verein zu fördern, und
- im Rahmen ihrer Jugendarbeit Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen zu integrieren.

18.3. Satzungszweck der Kinder- und Jugendgruppe des Vereins

- Die Kinder- und Jugendgruppe erkennt die Satzung des Theater Rosenheim e.V. an und erklärt sich bereit, im Sinne dieser Satzung tätig zu sein.

- Die Kinder- und Jugendgruppe ist gemeinnützig tätig.

18.4. . **Mitglieder**

- Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die dem Verein angehören
- Der gewählte Jugendleiter und sein Stellvertreter sind auch dann Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppe, wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendgruppe endet mit dem Ende der Wahlperiode, für die sie gewählt sind, falls sie nicht erneut nach §7 von der Gruppenversammlung gewählt werden. Entsprechendes gilt für die Gruppenleiter für die Dauer ihrer Gruppenleitung.
- Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die nicht Mitglied des Vereins sind, können in der Kinder- und Jugendgruppe mitwirken.
- Kinder, die das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nach Rücksprache und Genehmigung der Jugendleitung in der Kinder- und Jugendgruppe mitwirken.

18.5. **Organe**

Organe der Kinder- und Jugendgruppe sind:

- Gruppenversammlung und
- der Jugendleiter und sein Stellvertreter.

18.6. **Gruppenversammlung**

- Die Gruppenversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Kinder- und Jugendgruppe zusammen.
- Stimmberechtigt ist hier jedes Mitglied der Jugend unabhängig von seinem Alter und seiner Geschäftsfähigkeit.
- Jede satzungsgemäß einberufene Gruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Gruppenversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Jugendleiter einberufen.
- Die Gruppenversammlung beschließt die Maßnahmen der Kinder- und Jugendgruppe und deren Finanzierung durch die Jugendkasse.
- Die Gruppenversammlung wählt den Jugendleiter gemäß §17 der Satzung des Vereins sowie seinen Stellvertreter anlässlich der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren.
- Die Gruppenversammlung entlastet den Jugendleiter und seinen Stellvertreter.

18.7. **Jugendleiter**

- Der Jugendleiter ist für die Verwirklichung der in §17.2 der Jugendordnung niedergelegten Zwecke zuständig und vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Verein und nach außen hin (insbesondere gegenüber dem Bayerischen Jugendring und seinen Untergliederungen).
- Bei Verhinderung des Jugendleiters übernimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben. Der Jugendleiter kann einzelne Aufgaben an seinen Stellvertreter delegieren.
- Tritt der Jugendleiter oder sein Stellvertreter zurück, ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Jugendversammlung mit einer Neuwahl der vakanten Position einzuberufen. bei einem Rücktritt des Jugendleiters übernimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben bis zur Neuwahl auf der außerordentlichen Jugendversammlung und beruft diese ein.

18.8. Jugendkasse

Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Jugendkasse.

- Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Kinder- und Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- Über die finanzielle Grund- bzw. Erstausrüstung der Jugendkasse entscheidet die Vorstandschaft des Vereins.
- Der Jugendleiter übernimmt die Kassenführung und kann in Sinne der Jugendgemeinschaft über die Mittel verfügen.
- Der Jugendleiter hat auf Verlangen der Gruppenversammlung, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich Bericht zu erstatten und über die Verwendung der Mittel aus der Jugendkasse Rechnung zu legen. Der Bericht wird der Vorstandschaft des Vereins vorgelegt.

18.9. Inkrafttreten; Änderung

- Diese Kinder- und Jugendordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Gruppenversammlung in Kraft.
- Über Änderungen der Kinder- und Jugendordnung beschließt die Gruppenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Die Vorstandschaft des Vereins erkennt das Junge Ensemble als eigenständige Jugendgemeinschaft mit eigener Jugendordnung an. Sie ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Die Vorstandschaft kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zu erneuter Beratung zurückgeben.

18.10. Auflösung der Jugendgruppe

- Bei Auflösung der Kinder- und Jugendgruppe sind die vorhandenen Mittel der Kinder- und Jugendgruppe weiterhin für die Jugendarbeit des Vereins zu verwenden.

Für die Richtigkeit:

Frank Kefer
1. Vorsitzender

Hildegard Dandlberger
Schriftführer